

LNV-Info 02/2010

Fernlärm

Schwellen der Berücksichtigungspflicht und Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen

Wichtige Information, bitte aufbewahren!

Zusammenfassung

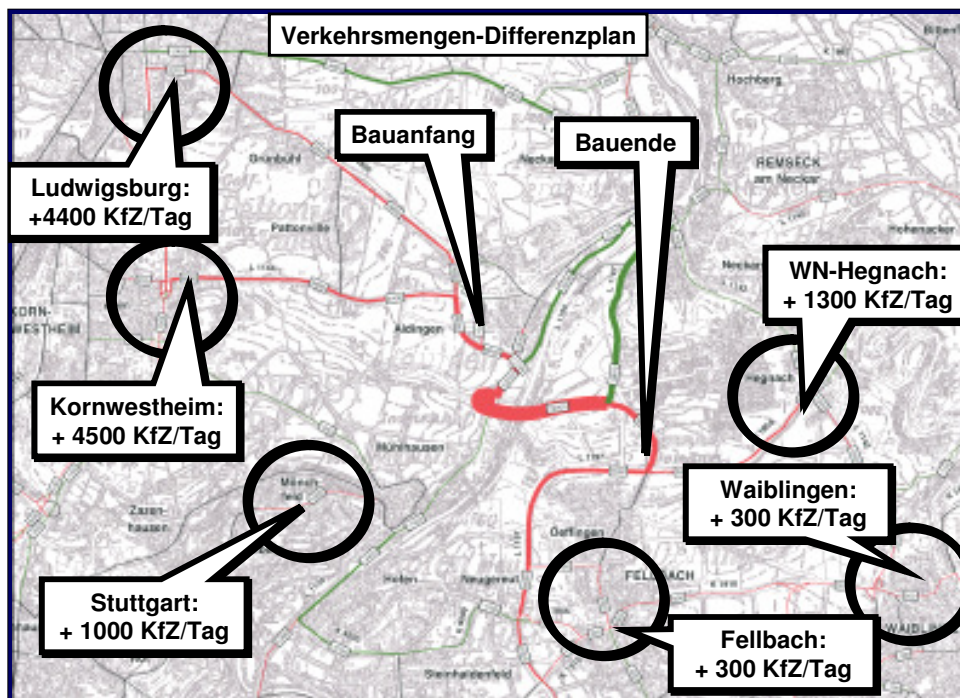
- Für alle Planungen, deren Umsetzung zu erheblichen Lärmzunahmen auch außerhalb des eigentlichen Planungsraumes führen, müssen Fernlärmgutachten (Schallimmissionsprognosen) erstellt werden und zur Abwägung von Alternativen herangezogen werden (Straßen¹, Bahnlinien, Wohn- und Gewerbegebiete, Freizeiteinrichtung u.ä.)
- Die Verfahrensunterlagen müssen in allen vom Fernlärm betroffenen Kommunen öffentlich ausgelegt werden, damit Fernlärm Betroffene die Möglichkeit haben, ihre Betroffenheit zu erkennen und Einspruch gegen die Planung einzulegen.
- Ist der Lärmzuwachs erheblich, muss der Vorhabensträger Lärmschutzmaßnahmen für von Fernlärm erheblich betroffene Bürger finanzieren oder es müssen andere Maßnahmen getroffen werden, um die Bevölkerung vor erheblicher Lärmzunahme zu schützen. (Geschwindigkeitsreduzierung, Straßenumgestaltung u.ä.)

¹ Urteil des BverwG vom 17. März 2005 – Az. 4A 18.04

Was ist Fernlärm?

Unter Fernlärm versteht man die Lärmbelastung, die fern von einer Neubaumaßnahme entsteht.

Beispiel: Der Bau einer neuen Neckarbrücke (L1197) bei Remseck-Aldingen würde auf bereits vorhandenen Straßen zu mehr Verkehr führen. Die Anwohner dieser Straßen wären somit Fernlärm-betroffene, auch wenn sie kilometerweit entfernt von der neu gebauten Straße wohnen.



Modifizierte Graphik aus dem Verkehrsgutachten „L1197 Neckarquerung“, B+S-Ingenieure, 2009

Juristische Grundlagen

Nach einem Urteil des BVerwG (vom 17.03.2005 – Az. 4A 18.04) gilt Folgendes: Nimmt als Folge eines Straßenbauvorhabens der Verkehr auf einer anderen, vorhandenen Straße zu, ist der von ihr ausgehende Lärmzuwachs im Rahmen der Abwägung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf der anderen Straße besteht.

Wann ist Lärmzuwachs erheblich?

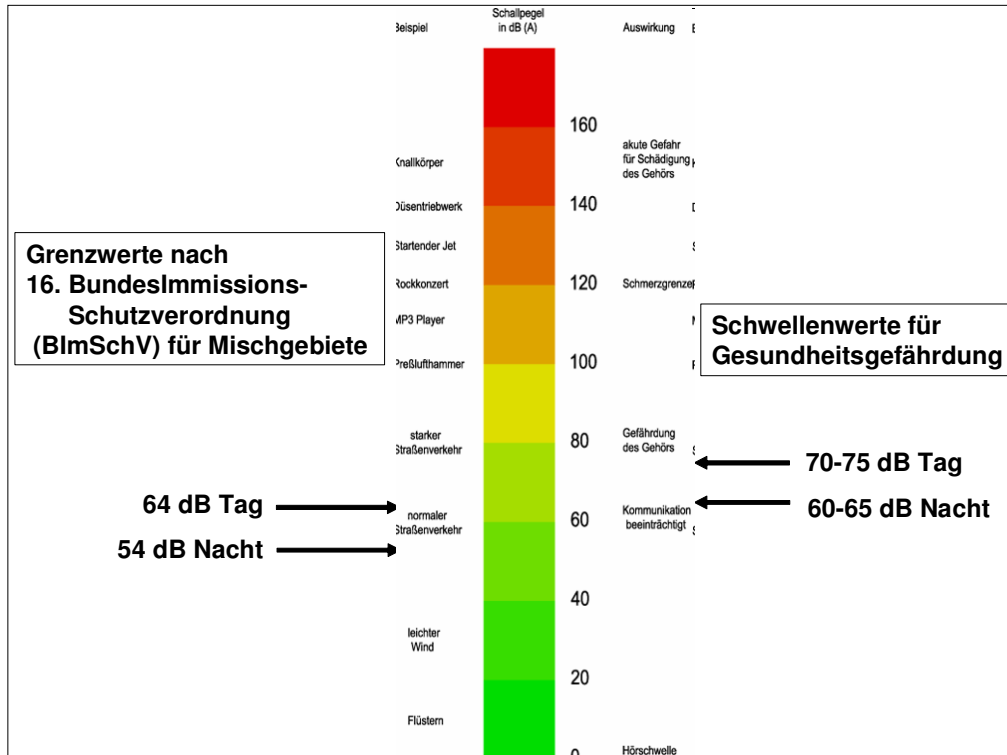
Lärmzuwachs gilt dann als erheblich, wenn **eines** der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- wenn der Lärmzuwachs über 3 Dezibel hoch ist oder
- wenn der Grenzwert nach 16. BImSchV **überschritten** wird oder
- wenn der gesundheitlich bedenkliche Schwellenwert überschritten wird oder bereits überschritten ist.

Beispiel:

Für Mischgebiete gilt der Grenzwert der 16. Verordnung zum Bundesimmissionschutzgesetz von 64/54 Dezibel Tag/Nacht. Unterhalb dieser Grenze sind gute Wohnverhältnisse vorhanden. Wird dieser Grenzwert in Folge eines Vorhabens, z.B. Straßenbaus überschritten, ist die Lärmzunahme erheblich, auch wenn sie nur 0,1 Dezibel beträgt (Schalterwirkung). Dort, wo dieser Grenzwert bereits überschritten ist, ist weiterer Lärmzuwachs unerheblich.

Dies gilt, bis die Lärmbelastung so hoch wird, dass ein rechtswidriger Grundrechtseingriff anzunehmen ist. Zum grundgesetzlichen Recht auf körperliche Unversehrtheit gibt es keine gesetzliche Regelung, sondern unterschiedliche Rechtsprechungen. Diese ziehen den gesundheitlich bedenklichen Schwellenwert zwischen 70 - 75 Dezibel am Tag (6-22 Uhr) und zwischen 60 - 65 Dezibel in der Nacht (22-6 Uhr) in Betracht.²

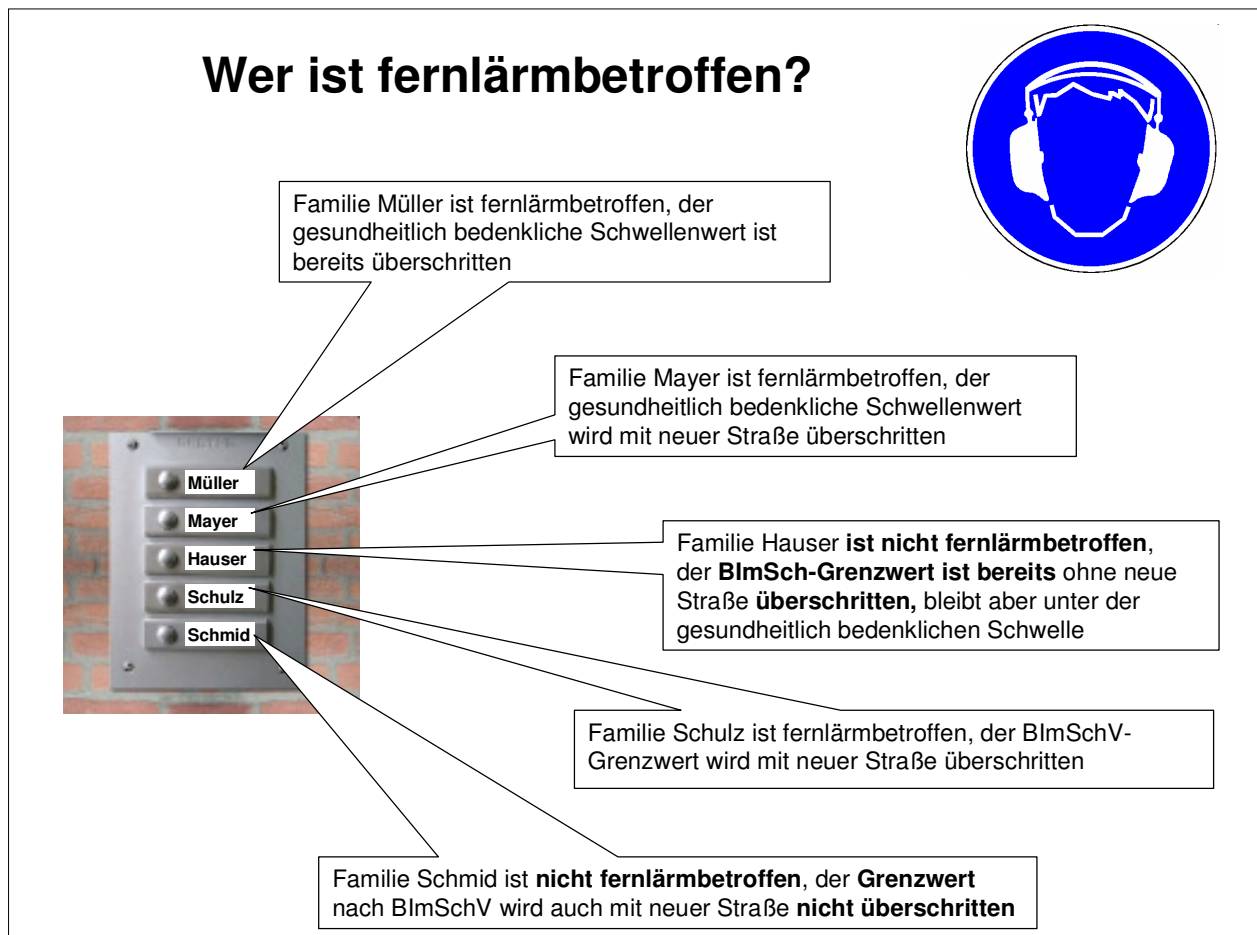


² Schallimmissionsgutachten L 1197, Kurz und Fischer, 2010

Beispiel:

Das Regierungspräsidium Stuttgart geht in der Planung zur L 1197 Neckarbrücke bei Remseck-Aldingen von gesundheitsbedenklichen Schwellenwerten von 70/60 Dezibel Tag/Nacht aus. Fernlärmbeeinträchtigung liegt nicht nur dort vor, wo dieser Schwellenwert überschritten wird, sondern auch überall dort, wo er bereits überschritten ist, auch wenn die Lärmzunahme nur 0,1 Dezibel beträgt. Hier gilt ein absolutes Verschlechterungsverbot.

In der Schallimmissionsprognose zur L 1197 Neckarquerung wurde die Fernlärmbeeinträchtigung stockwerksgenau und fenstergenau ermittelt. Aus der komplexen Rechtslage ergibt sich, dass innerhalb eines Hauses unterschiedliche Fernlärmbeeinträchtigungen möglich sind (nicht nur theoretisch, sondern auch in der Realität).



Finanzierung von Lärmschutz für erheblich Fernlärm Betroffene

Nach dem o.g. BVerwG-Urteil muss die Behörde nur die Fernlärm-Betroffenheit ermitteln und in die Abwägung einstellen (z.B. zur Beurteilung verschiedener Varianten). Dies hat keine unmittelbare Folge für Fernlärm Betroffene.

Im Verfahren L 1197 Neckarbrücke hatte das Regierungspräsidium Stuttgart der Stadt Waiblingen zugesagt, allen Fernlärm Betroffenen ab den Schwellenwerten 70/60 Dezibel Tag/Nacht Lärmschutzwände oder Lärmschutzfenster zu finanzieren. Diese Zusage wurde nur Waiblingen gemacht, nicht den anderen betroffenen Städten (Fellbach, Stuttgart, Kornwestheim, Ludwigsburg). Nachdem diese einseitige Zusage für Waiblingen öffentlich bekannt wurde, hat das Regierungspräsidium in der Erörterungsverhandlung am 11.2.2010 auch den anderen betroffenen Städten die Zusage gemacht, Lärmschutzmaßnahmen ab 70/60 Dezibel Tag/Nacht zu finanzieren³.

Nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) ergibt sich daraus, dass dies für alle entsprechend von Fernlärm Betroffenen gelten muss.

Stuttgart, den 08.04.2010

gez. Annette Schade-Michl

P.S. Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge ist die LNV-Geschäftsstelle stets dankbar.

³ Az 24-3912-4/3001-2006 vom 04.03.2010 des Regierungspräsidiums Stuttgart